

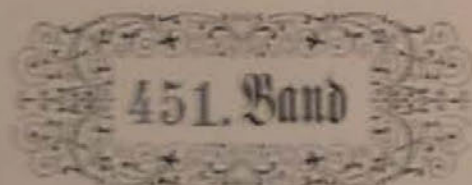
Protokoll

des

Regierungsrates

des

Kantons St. Gallen



enthaltend die Monate:

Oktober, November, Dezember

1918.

24. Dezember 1918.

über welche zurzeit ein Strafuntersuch obwaltet,

3. daß nunmehr sowohl der Gemeinderat Thal, wie auch das Bezirksamt Unterrheintal keinen definitiven Antrag auf Patenterteilung stellen, sondern den Entscheid der Oberbehörde überlassen, beschlossen:

Es sei das Wiedererwägungsgesuch abzuweisen.

Protokollauszug samt den Untersuchungsakten durch das Bezirksamt Unterrheintal an den Gemeinderat Thal.

Protokollauszug an Advokat Huber in Rorschach zuhanden seines Klienten.

Protokollauszug samt Akten an das Polizei- und Militärdepartement.

Auf eine schriftliche und telegraphisch anher gerichtete Anfrage des schweizerischen Politischen Departements vom 20./23. dieses Monats, ob der Regierungsrat sein Einverständnis erkläre, daß die Herzogin von Bourbon-Parma mit ihren Kindern und Gefolge, zusammen 12 Personen, demnächst Aufenthalt in Schloß Wartegg bei Rorschach nehmen dürfe, wird auf Bericht und Antrag des Polizei- und Militärdepartements

beschlossen:

Es sei an das schweizerische Politische Departement in Bern zu telegraphieren:

» Auf Ihr Schreiben vom 20. dieses Monats beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß laut Bericht der Gemeindebehörde Rorschacherberg Herzogin von Parma mit Kindern und Gefolge bereits in Wartegg eingetroffen sind und daß wir gegen deren dortigen Aufenthalt nichts einzuwenden haben.«

Protokollauszug samt Akten an das Polizei- und Militärdepartement.

Der Vorsitzende gibt dem Regierungsrate, unter Bezugnahme auf frühere orientierende Mitteilungen im Schoße des Regierungsrates, Kenntnis von dem letzter Tage erfolgten Eingang einer Petition der drei vorarlbergischen Gemeinden Höchst, Gaißau und Fußach

№ 3385

Herzogin von Parma und Gefolge; Aufenthalt ind Wartegg; Zustimmung.

№ 3386

Gemeinden Höchst, Gaißau und Fußach; Anschluß an den Kanton

24. Dezember 1918.

St.Gallen.

um Anschluß an den st.gallischen Bezirk Unterrheintal und damit an die Schweiz. Die Petition ist eingereicht worden durch eine Deputation der Behörden der 3 genannten Gemeinden und von dem für die Weiterverfolgung der Angelegenheit betrauten Ausschuss. In der Petitionseingabe, welche die Unterschriften der weitaus überwiegenden Mehrzahl der männlichen Bevölkerung der genannten Gemeinden trägt, wird das dringende Gesuch an den Regierungsrat zuhanden des Bundesrates gestellt, es möchte die rheintalische Schweizergrenze bis an den neuen Rhein hinaus verlegt und das Rheindelta in den Bezirk Unterrheintal und damit in den Kanton St.Gallen und die Schweiz aufgenommen werden. Zur Begründung wird von den Petenten ausgeführt, daß sie den Wunsch für diese Grenzregulierung schon lange vor dem Weltkriege gehegt haben, da sie, stammesverwandt mit der schweizerischen Grenzbevölkerung, schon lange gerne mit dieser verbunden gewesen wären und die Segnungen der so wohlbewährten Demokratie der benachbarten Schweiz für sich wünschten. Leider aber habe dieses Ideal nie verwirklicht werden können. Jetzt erst sei hierfür die Zeit da, da ihr bisheriges Mutterland ganz neue Gestaltung annehmen müsse.

Wie sehr die von ihnen verlangte Grenze eine natürliche sei, gehe schon daraus hervor, daß während des Krieges die strategische Grenze ohne weiteres an den neuen Rhein verlegt wurde, wodurch die drei genannten Gemeinden vom Mutterlande abgeschnitten waren, ohne einen andern Anschluß dafür zu finden. Die Petenten seien dadurch überall ausgeschlossen und lediglich zur Erfüllung ihrer Landespflichten gefunden worden. Nun sei diese herbe Leidenszeit teilweise vorüber, und die Petenten wollen nun nicht versäumen, ihre alte Bitte hiemit beim Regierungsrat vorzubringen und seine wohlwollende Hilfe anzurufen.

Neben der Sympathie für die Schweiz und ihre bewährten staatlichen Einrichtungen haben sich die Petenten auch durch ihre eigenen Interessen und durch die Fürsorge für ihre Nachkommen zu diesem Schritte bestimmen lassen, der sich in keiner Weise gegen das Mutterland richtet; denn dieses habe auch kein besonderes Interesse für das Rheindelta, indem irgend eine Zollkontrolle durch

24. Dezember 1918

dasselbe erschwert und über alle Maßen verteuert werde. Die Zollkontrolle habe hier früher allein per Jahr 30,000 Gulden verschlungen.

Der Absatz der Landesprodukte und der weitere Verkehr der fraglichen Gegend sei schon bisher fast ausschließlich nach der Schweiz gegangen, und die benachbarten Rheintaler besitzen umgekehrt schon lange viel Boden in den 3 Gemeinden, und zwar sowohl Ortsgemeinden wie Private.

Auch das veranlasse die Petenten zur vorgebrachten Bitte, die ferner, wie bereits erwähnt, getragen sei von ihrer Überzeugung, von ihrem alten Ideal und ihrer Sympathie für die Schweiz, und die zudem durch ein altes, unwandelbares und freundnachbarliches Verhältnis mit der Nachbarbevölkerung im Rheintal und Appenzellerlande genährt werde.

In einem an den Vorsitzenden des Regierungsrates gerichteten Begleitschreiben vom 20. Dezember zur Überreichung der Petition werden vom Aktionsausschuß (Präsident: R. Schneider) der Petition noch folgende Bemerkungen beigelegt:

„ 1. Unser Rheindelta wünscht auch dann an den Bezirk Unterrheintal angegliedert zu werden, wenn das Land Vorarlberg früher oder später Anschluß an die Schweiz suchen und finden wird, und wir bitten daher um Vornahme der beantragten Grenzregulierung unabhängig von irgend welchen Nebenfragen.

2. Wie schon in der Petition bemerkt, soll sich die beantragte Grenzregulierung in keiner Weise gegen unser Mutterland richten, und ferner wollen sich die Bewohner des Rheindelta mit diesem Schritt den finanziellen Pflichten nicht entziehen, die das Land Vorarlberg den einzelnen Gemeinden ohnehin aufzuerlegen genötigt ist.“

Auf Bericht und Antrag des Vorsitzenden und nach gepflogener Diskussion wird hierauf vom Regierungsrat

beschlossen:

1. Es sei die Petition und das weitere Aktenmaterial mit folgendem Schreiben an den schweizerischen Bundesrat weiter zu leiten:

* In letzter Zeit ist bei uns durch eine Deputation der vorarlbergischen Gemeinden Höchst, Gaißau und Fußach, unterstützt durch eine von der weitaus überwiegenden Mehrzahl der männlichen Bevölkerung der genannten vorarlbergischen Landesgegend unterschriftlich eingereichten Petition, und unter Bezugnahme auf die damit übereinstimmende Stellungnahme einer Sonntag, den 8. dieses Monats, in Höchst abgehaltenen, von mehr als 1000 Bürgern besuchten Volksversammlung, worüber die Berichterstattung in beiliegender Nummer 147 des Rheinecker „Allgemeiner Anzeiger“ einläßlichen Anschluß erteilt, das eindringliche Gesuch an uns zu Ihren Händen gestellt worden, es möchten die nötigen Schritte eingeleitet werden, damit die rheintalische Schweizergrenze bis an den neuen Rhein hinaus verlegt und das die Gebiete der drei Gemeinden umschließende, auf beiliegendem Blatt der Siegfriedkarte eingezeichnete „Rheindelta“ in den st.gallischen Bezirk Unterrheintal und damit in das Gebiet des Kantons St.Gallen aufgenommen werde. Wir lassen Ihnen die erwähnten Unterschriftenbogen, sowie eine die letzteren begleitende Zuschrift des mit der Weiterverfolgung der Aktion beauftragten Ausschusses an den Vorsitzenden unserer Behörde beiliegend in Original zugehen und glauben deshalb von der Wiederholung der Ausführungen, mit welchen die Petenten ihr Ansuchen in eindringlicher und überzeugender Weise begründen, Umgang nehmen zu sollen. Es handelt sich bei der vorliegenden Angelegenheit, wie der Vertretung der Petenten auch bei ihrer persönlichen Vorstellung des nähern auseinandergesetzt worden ist, um die Frage der Angliederung eines bisher einem angrenzenden auswärtigen Staatsverbande angehörenden Gebietes und seiner Bevölkerung an die Schweiz und damit um eine Angelegenheit, deren nähere Prüfung und endgültige Entscheidung Sache der eidgenössischen Behörden, vorab Ihres h.Kollegiums ist. Indem wir daher uns beehren, hiemit das uns zugestellte Aktenmaterial Ihnen zur gefl. Weiterbehandlung zu übermitteln, zweifeln wir nicht daran, daß Sie einerseits alle Verhältnisse und Gesichtspunkte, welche vom Standpunkt der nationalen und wirtschaftlichen Interessen unseres gesamten Schweizerlandes die Berücksichtigung des Gesuches unter bestimmten, noch

24. Dezember 1918

näher festzusetzenden Bedingungen und Vorbehalten rechtfertigen, anderseits aber auch die Bedenken und Schwierigkeiten, welche der Verwirklichung des Projektes möglicherweise vom Standpunkte der internationalen Beziehungen unseres Landes entgegenstehen dürften, in allseitige Erwägung ziehen und die der Sachlage, sowie den ideellen und materiellen Interessen unseres Landes entsprechende Lösung finden werden.

Da indessen durch das Gesuch der Petenten der eventuelle Anschluß des in Frage stehenden Gebietes und seiner Bevölkerung an den Kanton St.Gallen und an dessen Bezirk Unterrheintal angestrebt wird, ist auch unser kantonales Gemeinwesen an der Lösung der Frage in erheblichem Grade mitinteressiert, und Sie werden uns daher die Beifügung einer kurzen, diesbezüglichen Ausführung gestatten. Wenn auch die Angelegenheit mit Bezug auf die an die projektierte Angliederung sich knüpfenden Folgen und die daraus resultierende Erweiterung unserer kantonalen Aufgaben und Verpflichtungen noch nach verschiedenen Richtungen einer nähern Prüfung und Untersuchung bedarf, so möchten wir doch nicht unterlassen, schon heute, immerhin unter allem Vorbehalt der von Ihnen zu wahrenden gesamt-schweizerischen Interessen, unsere Auffassung dahin zum Ausdruck zu bringen, daß wir es vom Standpunkt unseres Kantons lebhaft begrüßen würden, wenn dem Gesuche Rechnung getragen werden könnte. Wie die Petenten in ihrer Eingabe zutreffend dartun und übrigens auch ein Blick auf das beigegebene Blatt 81 der Siegfriedkarte dartut, handelt es sich darum, an den Kanton St.Gallen, bzw. an den st.gallischen Bezirk Unterrheintal, und damit an die Eidgenossenschaft staatsrechtlich ein Gebiet neu anzugliedern, das mit seiner Bevölkerung schon seit Generationen mit den angrenzenden Gebietsteilen unseres Landes und mit unserer Volke durch die engsten persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen verbunden war, das aber insbesondere durch die Vollendung des untern oder Fußacher Rheindurchstiches und die dadurch bedingte Verlegung des Rheinbettes in seinem ganzen bürgerlichen und wirtschaftlichen Leben noch enger mit der schweizerischen Grenzbevölkerung verbunden worden ist. Dabei ist auch des Umstandes zu erwähnen, daß schon bis anhin

eine ganze Reihe st.gallischer Gemeinden, Korporationen und Privatpersonen auf dem Gebiete der drei genannten vorarlbergischen Gemeinden in nicht unbeträchtlichem Umfang landwirtschaftlichen Grundeigentum besessen haben und noch besitzen, dessen Bewirtschaftung, sowie auch die Betätigung in der ostschweizerischen Landesindustrie, der Stickerei, in den Ortschaften Höchst und Gallau, einen sozusagen ständigen und ununterbrochenen Kontakt zwischen der einheimischen und der vorarlbergischen Grenzbevölkerung im Gefolge hat. Umgekehrt sind zweifellos die Beziehungen der Bevölkerung des «Rheindeltas» zu ihrem bisherigen Staatsverbände durch die Verlegung des Rheinbettes nicht nur nicht gefestigt, sondern gegenteils erschwert und weiter eingeschränkt worden. Durch die Angliederung des fraglichen Gebietes und durch die Aufnahme dieser strebsamen und tätigen, mit unserm Volk in seinem Fühlen und Denken längst verwachsenen landwirtschaftlichen Volkskreise würde somit nach unserer vollen Überzeugung unserem Lande ein Zuwachs an wertvollen ideellen und wirtschaftlichen Kräften zugeführt; sie würde auch eine nicht zu unterschätzende Erweiterung unseres Landesgebietes bedeuten, die als umso wertvoller und willkommener begrüßt werden dürfte, als das anzuschließende Areal an landwirtschaftlichem Grundbesitz noch einer intensiven Verbesserung und wirtschaftlichen Fruktifizierung fähig ist.

Die Verlegung der Landesgrenze an das neue Rheinbett des Fußacher Durchstiches hätte voraussichtlich allerdings zur Folge, daß die Unterhaltskosten für die Rheinregulierung, über die bisherigen Verpflichtungen hinaus, noch auf einer weitem Strecke von zirka 8 Kilometern von schweizerischer Seite übernommen werden müßten. Diese und eventuell weitere finanzielle Lasten, die in Verbindung mit der nachgesuchten Angliederung unserm Lande voraussichtlich erwachsen können, werden aber, soweit die Verhältnisse jetzt überblickt werden können, unseres Erachtens mehr als wägen durch die ideellen und wirtschaftlichen Vorteile, von welchen die Angliederung des Rheindeltas an unser Land für die nähere und weitere Zukunft des letztern begleitet sein dürfte. In dieser Richtung muß nun aber allerdings auf die Opferwilligkeit der Bevöl-

24. Dezember 1918.

kerung der drei Gemeinden, wie sie in der Eingabe angedeutet ist, und auf eine sachgemäße Mitwirkung des Bundes abgestellt werden.

Indem wir Sie, gestützt auf die Ausführungen der Petenten und unsere vorstehenden Darlegungen, höflich ersuchen, die den Gegenstand der Petition bildende Frage Ihrer geneigten und wohlwollenden Prüfung zu unterziehen, benützen wir den Anlaß usw.»

2. Mit der weitem hierseitigen Behandlung der Angelegenheit sei vorläufig das Landammannamt betraut. Der Regierungsrat behalte sich vor, später das Departement, bezw. die Departemente, zu bestimmen, welchen die nähere Begutachtung der Angelegenheit zu übertragen sei.

Protokollauszug an das Landammannamt.

Das Finanzdepartement berichtet:

Mit Eingabe vom 21. November wird vom Assekuranzbeamten Hans Eggenberger das Gesuch um angemessene Erhöhung seines Gehaltsansatzes von Fr. 5000.- gestellt mit folgender Begründung: Mit der für ihn laut Budget pro 1919 vorgesehenen Gehaltssteigerung auf Fr. 5100.- befinde er sich im Nachteile gegenüber dem Adjunkten des Erziehungsdepartements J. Häni, der mit weniger Dienstjahren überhaupt, wie auch in jetziger Stellung pro 1919 einen Gehalt von Fr. 5400.- beziehen soll. Während der Assekuranzbeamte insgesamt 14½ Dienstjahre und 7 Jahre in jetziger Stellung hinter sich habe, könne der Adjunkt des Erziehungsdepartements nur auf 12 Dienstjahren insgesamt und 6 Jahre in jetziger Stellung als Adjunkt zurückblicken.

Dieser Umstand sowohl wie die Tatsache, daß beide Funktionäre nicht nur die gleiche Gehaltsklasse teilen, sondern auch mit Bezug auf die Anforderungen und Leistungen auf die gleiche Linie zu stellen sind, lassen es nach der Auffassung des referierenden Departements und im Sinne der großrätlichen Schlußnahme vom 7. Mai 1918, Erwägung 2 (Amtsblatt 1918/I, Seite 945), als gerechtfertigt erscheinen, auch den Gehaltsansatz der beiden Funktionäre gleichzustellen.

Das nämliche Verhältnis trifft auch zu bei Hans Schöb,

№ 3387

H. Eggenberger und
H. Schöb; Gehaltser-
höhung.